

### INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat .....	S. 315
Bekanntmachungen .....	S. 315
Ausschreibungen .....	S. 321
Auf einen Blick .....	S. 322

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 26. Oktober bis 30. Oktober 2015 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

#### Dienstag, 27.10.2015

17.00 Uhr Bezirksvertretung Uerdingen, Et Klöske, Oberstraße 29, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

#### Mittwoch, 28.10.2015

17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Ökumenische Begegnungsstätte Hüls, Leuther Str. 19, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

#### Donnerstag, 29.10.2015

16.30 Uhr Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit, Rathaus

17.30 Uhr Bezirksvertretung Mitte, Rathaus, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

### BEKANNTMACHUNGEN

#### GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT KREFELD

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 13.10.2015

##### I. Abschließender Beschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird über die im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Stellungnahmen im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung 3 abschließend beschlossen.
- Der Begründung nach § 5 Abs. 5 BauGB zum Entwurf des Flächennutzungsplanes (Teil A) einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB (Teil B) und der Korrektur- und Ergänzungsliste zur Fortschreibung des Umweltberichtes zum abschließenden Beschluss (Teil C) (Anlage Nr. 606/14) wird zugestimmt.

##### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 08.04.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

##### II. Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Krefeld am 08.04.2014 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

##### Maßgabe:

Die Randsignatur für die Umgrenzung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich der Stadtgrenze zur Stadt Kempen – Holzweg, Venloer Straße, Tönisvorster Straße, Höferweg – einschließlich der textlichen Darstellung „Bauhöhenbeschränkung max. 137 m ü. NHN“ ist mit der Folge, dass die Steuerungswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch entfällt, zu entfernen. In der Legende ist diese Signatur ebenfalls zu entfernen.

Die Ausführungen in der Begründung in Kapitel IV/8 unter Punkt 8.3.3 – „Windenergieanlagen“ – sind durch den Formulierungsvorschlag der Stadt Krefeld („Anlage zur Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW zur beabsichtigten Genehmigung des neu aufgestellten FNP der Stadt Krefeld“) vom 07.05.2015 zu ersetzen.

##### Auflagen:

- Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind nachträglich in der Planurkunde einzutragen. In der Begründung (Kapitel VI/2) ist auf Seite 206 der zweite Satz im zweiten Absatz wie folgt zu ersetzen: „Im Flächennutzungsplan werden die im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiete nachrichtlich übernommen.“
- In Kapitel VI/5 der Begründung ist auf Seite 211, letzter Absatz, der erste Satz herauszunehmen. Stattdessen ist der Satz: „Für die Risikogebiete besteht bei Eintritt eines Extremhochwassers mit einer 1000-jährlichen Wahrscheinlichkeit die Gefahr der Überflutung.“ einzufügen.
- Die Abgrenzung des Nahversorgungsbereiches 11 (Uerdinger Straße) ist analog zu den Abgrenzungen im Zentrenkonzept der Stadt Krefeld vom 06.02.2014 auf der Planurkunde zu korrigieren.
- In Kapitel IV/6 unter Punkt 6.3.6 der Begründung ist auf Seite 156 unter der Überschrift „Kinderspiel- und Bolzplätze“ ein Querverweis auf Kapitel 9, Punkt 9.3 (Absatz 3, Seite 174) einzufügen.
- In Kapitel V/2 ist auf Seite 202, Absatz 4 die Nummer der Karte „Altlastenverdachtsflächen“ analog zu der tatsächlichen Nummerierung im Umweltbericht (Seite 56) zu korrigieren.

Die folgenden in der Planurkunde kenntlich gemachten Flächen I bis VI (grüne Schraffur) sind von der Genehmigung ausgenommen:

- I. Landwirtschaftliche Fläche im Bereich nördlich der Tennisplätze am Schulzentrum Horkesgath, südlich der Bebauung Bückfeldstraße (Ifd. Nr. 3 der Liste „Änderungen im Planwerk zum abschließenden Beschluss gegenüber dem Entwurf zur erneuten Offenlage“);
- II. Gewerbegebiet im nordöstlichen Bereich des Siempelkamp-Geländes (Ifd. Nr. 11 der o. g. Liste);
- III. Wohnbaufläche in der Bauzeile nordöstlich der Blumentalstraße zwischen der Zufahrt Borgmann / Media Markt und dem Krüllsdyk (Ifd. Nr. 14 der o. g. Liste);
- IV. Gewerbegebiet südlich der Brauerei Königshof (Ifd. Nr. 28 der o. g. Liste);
- V. Mischgebiet statt Wohnbaufläche innerhalb der Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs Traar nach Südwesten (Ifd. Nr. 37 (b) der o. g. Liste);
- VI. Industriegebiet statt Waldfläche im Bereich der Deponie Horster im Chempark Uerdingen (Ifd. Nr. 45 der o. g. Liste).

Düsseldorf, den 14.05.2015  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-04KR-FNPNeu-604  
Im Auftrag  
gez. Linck-Müller

### III. Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 beschlossen:

1. Der Rat der Stadt Krefeld schließt sich den Abwägungsüberlegungen der Vorlage an.
2. Der Rat der Stadt Krefeld beschließt, in Aneignung der Maßgabe der Bezirksregierung Düsseldorf die im am 08.04.2014 abschließend beschlossenen neu aufgestellten Flächennutzungsplan enthaltene Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich der Stadtgrenze Kempen / Holzweg / Venloer Straße / Tönisvorster Straße / Höferweg einschließlich der textlichen Darstellung „Bauhöhenbeschränkung max. 137 m über NHN“ zu entfernen, mit der Folge, dass die Steuerungswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfällt. Die Planlegende und die Ausführungen in der Planbegründung vom 08.04.2014 (Kapitel IV.8.3.3) sind entsprechend anzupassen.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 29.09.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### IV. Wirksamwerden

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krefeld hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung (einschließlich Umweltbericht und der Korrektur- und Ergänzungsliste zur Fortschreibung des Umweltberichtes zum abschließenden Beschluss) und zusammenfassender Erklärung kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 322,

<b>montag- bis freitagvormittags</b>	<b>08.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>montag- bis mittwochnachmittags</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstagnachmittags</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.30 Uhr</b>

von jedermann eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt des Flächennutzungsplanes und seiner Begründung wird auf Verlangen ebenfalls dort erteilt.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Krefeld.

Die öffentliche Bekanntmachung des Abschließenden Beschlusses, der Genehmigung der Bezirksregierung, des Beitrittsbeschlusses und des Wirksamwerdens des neuen Flächennutzungsplanes wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Krefeld vom 08.04.2014 und 29.09.2015 werden hiermit nach § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Genehmigung der Bezirksregierung vom 14.05.2015 nach § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO – öffentlich bekannt gemacht.

### V. Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – in der derzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Krefeld, den 13. Oktober 2015  
Der Oberbürgermeister  
Gregor Kathstede

## BEKANNTMACHUNG

### AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 791 – OSTWALL / STECKENDORFER STRASSE / JUNGFERNWEG –

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 13.10.2015**

#### I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 29.09.2015:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich zwischen Ostwall, Steckendorfer Straße und Jungfernweg ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 791 – Ostwall / Steckendorfer Straße / Jungfernweg –.
2. Über die bei der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage Nr. 1 / Vorlage Nr. 1582/15) wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
5. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt.
6. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll innerhalb des Geltungsbereichs folgender Bebauungsplan außer Kraft gesetzt werden: Bebauungsplan Nr. 180 – Ostwall / Moerser Straße / Steckendorfer Straße / Jungfernweg / Dampfmühlenweg –

#### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut dieses Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 29.09.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 791 – Ostwall / Steckendorfer Straße / Jungfernweg – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens-

oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 13. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister  
Gregor Kathstede

#### II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 791 – Ostwall / Steckendorfer Straße / Jungfernweg – liegt mit der Begründung in der Zeit

**vom 30.10.2015 bis einschließlich 30.11.2015**

**montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 321, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 11 und die Regionalbahn RB 33 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter

[www.krefeld.de/bauleitplanverfahren](http://www.krefeld.de/bauleitplanverfahren) abrufbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

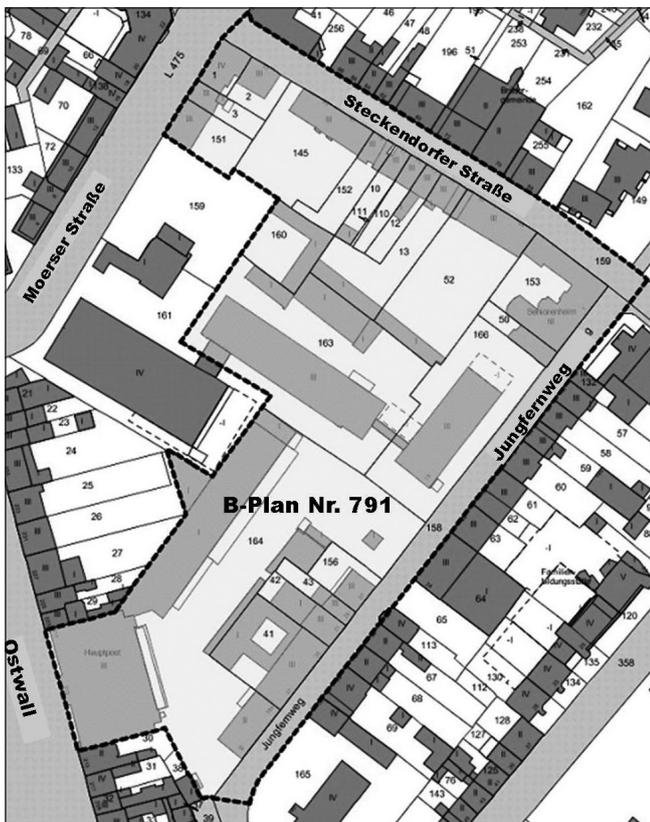
Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 besteht die Möglichkeit, gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren durchzuführen:

- der Bebauungsplan muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen,
- die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m<sup>2</sup>) und
- es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen,
- es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora Fauna Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und/oder Vogelschutzrichtlinie bestehen.

Da diese Vorgaben des § 13a BauGB eingehalten sind, wird der Bebauungsplan Nr. 791 – Ostwall / Steckendorfer Straße / Jungferweg – als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Ferner wurde keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 14. Oktober 2015  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Martin Linne  
Beigeordneter

## BEKANNTMACHUNG

### FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG:

**Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 796 – Südwerft Hafen –.**

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt in der Zeit

**vom 02.11.2015 bis einschließlich 16.11.2015**

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 321,

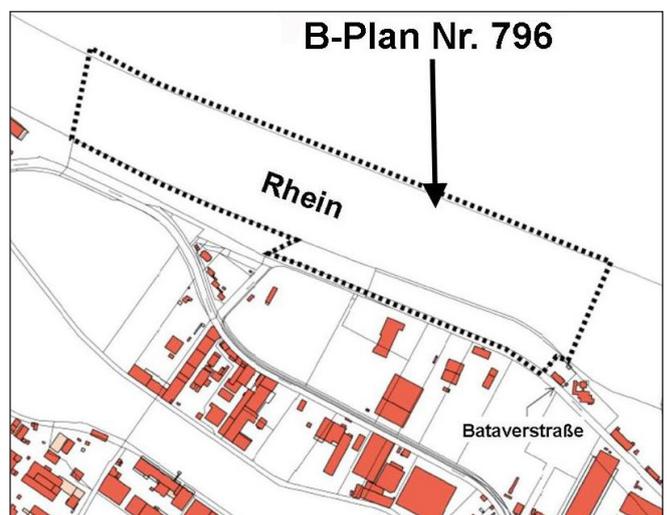
**montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,**  
**montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**  
**donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 11 und die Regionalbahn RB 33 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind innerhalb des o. g. Zeitraumes auch im Internet unter [www.krefeld.de/bauleitplanverfahren](http://www.krefeld.de/bauleitplanverfahren) abrufbar.

Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungszeitraum innerhalb einer Woche beim Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 321, schriftlich bzw. per E-Mail vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.



Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 19. Oktober 2015  
Jürgen Hengst  
Bezirksvorsteher

## IMMOBILIEN

### **Die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, veräußert ein Grundstück in Krefeld, Gelleper Straße, gegen Gebot.**

Bei dem Grundstück, Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 14, Flurstück 687 handelt es sich um eine Gewerbefläche. Die Grundstücksgröße beträgt ca. 2.789 qm. Mindestkaufpreis 205.111,50 Euro.

Weitergehende Informationen können per E-Mail ([anne.brinkmeyer@krefeld.de](mailto:anne.brinkmeyer@krefeld.de)) sowie schriftlich bei der

Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften  
z. Hd. Frau Brinkmeyer  
Petersstraße 9, 47798 Krefeld  
angefordert werden.

Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum 06.11.2015 schriftlich unter vorgeannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.

Neu beim Fachbereich 21: Ab sofort können Sie sich unter <http://www.krefeld.de/de/allgemein/newsletter/> zum Newsletter des Fachbereiches anmelden und werden automatisch informiert, sobald neue Grundstücks- und Immobilienangebote veröffentlicht werden



### **Die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, veräußert ein Grundstück in Krefeld, Gelleper Straße, gegen Gebot.**

Bei dem Grundstück, Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 14, Flurstück 684 handelt es sich um eine Gewerbefläche. Die Grundstücksgröße beträgt ca. 2.278 qm. Mindestkaufpreis 168.575,00 Euro.

Weitergehende Informationen können per E-Mail ([anne.brinkmeyer@krefeld.de](mailto:anne.brinkmeyer@krefeld.de)) sowie schriftlich bei der

Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften  
z. Hd. Frau Brinkmeyer  
Petersstraße 9, 47798 Krefeld  
angefordert werden.

Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum 06.11.2015 schriftlich unter vorgeannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.

Neu beim Fachbereich 21: Ab sofort können Sie sich unter <http://www.krefeld.de/de/allgemein/newsletter/> zum Newsletter des Fachbereiches anmelden und werden automatisch informiert, sobald neue Grundstücks- und Immobilienangebote veröffentlicht werden.



### **Die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, veräußert ein Grundstück in Meerbusch, Am Striebruch, gegen Gebot.**

Das Grundstück, Gemarkung Latum, Flur 1, Flurstück 25 befindet sich im Naturschutzgebiet und kann nicht bebaut werden. Die Grundstücksgröße beträgt ca. 1.908 qm. Mindestkaufpreis 10.500,00 Euro.

Weitergehende Informationen können per E-Mail ([anne.brinkmeyer@krefeld.de](mailto:anne.brinkmeyer@krefeld.de)) sowie schriftlich bei der

Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften  
z. Hd. Frau Brinkmeyer  
Petersstraße 9, 47798 Krefeld  
angefordert werden.

Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum 06.11.2015 schriftlich unter vorgeannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.

Neu beim Fachbereich 21: Ab sofort können Sie sich unter <http://www.krefeld.de/de/allgemein/newsletter/> zum Newsletter des Fachbereiches anmelden und werden automatisch informiert, sobald neue Grundstücks- und Immobilienangebote veröffentlicht werden.



## Die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, veräußert ein Grundstück in Krefeld, Im Talacker, gegen Gebot.

Das Grundstück, Gemarkung Uerdingen, Flur 39, Flurstück 247 wird derzeit noch als Spielplatz genutzt. Eine Bebauung lediglich auf diesem Grundstück ist nicht möglich. Die Grundstücksgröße beträgt ca. 427 qm. Mindestkaufpreis 23.485,00 Euro.

Weitergehende Informationen können per E-Mail ([anne.brinkmeyer@krefeld.de](mailto:anne.brinkmeyer@krefeld.de)) sowie schriftlich bei der

Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften  
z. Hd. Frau Brinkmeyer  
Petersstraße 9, 47798 Krefeld  
angefordert werden.

Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum 06.11.2015 schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.

Neu beim Fachbereich 21: Ab sofort können Sie sich unter <http://www.krefeld.de/de/allgemein/newsletter/> zum Newsletter des Fachbereiches anmelden und werden automatisch informiert, sobald neue Grundstücks- und Immobilienangebote veröffentlicht werden.



## Die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, veräußert ein Grundstück in Krefeld, Moerser Straße, gegen Gebot.

Das Grundstück, Gemarkung Bockum, Flur 1, Flurstück 29 eignet sich für eine Einfamilienhaus Bebauung. Die Grundstücksgröße beträgt ca. 1052 qm. Mindestkaufpreis 165.110,00 Euro.

Weitergehende Informationen können per E-Mail ([anne.brinkmeyer@krefeld.de](mailto:anne.brinkmeyer@krefeld.de)) sowie schriftlich bei der

Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften  
z. Hd. Frau Brinkmeyer  
Petersstraße 9, 47798 Krefeld  
angefordert werden.

Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum 06.11.2015 schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.  
Neu beim Fachbereich 21: Ab sofort können Sie sich unter

<http://www.krefeld.de/de/allgemein/newsletter/> zum Newsletter des Fachbereiches anmelden und werden automatisch informiert, sobald neue Grundstücks- und Immobilienangebote veröffentlicht werden.



## Die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, veräußert ein Grundstück in Krefeld, Verberger Straße, gegen Gebot.

Das Grundstück, Gemarkung Bockum, Flur 4, Flurstück 1894 eignet sich für eine Ein- bis Mehrfamilienhaus Bebauung. Die Grundstücksgröße beträgt ca. 359 qm. Mindestkaufpreis 88.510,00 Euro.

Weitergehende Informationen können per E-Mail ([anne.brinkmeyer@krefeld.de](mailto:anne.brinkmeyer@krefeld.de)) sowie schriftlich bei der

Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften  
z. Hd. Frau Brinkmeyer  
Petersstraße 9, 7798 Krefeld  
angefordert werden.

Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum 06.11.2015 schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.

Neu beim Fachbereich 21: Ab sofort können Sie sich unter <http://www.krefeld.de/de/allgemein/newsletter/> zum Newsletter des Fachbereiches anmelden und werden automatisch informiert, sobald neue Grundstücks- und Immobilienangebote veröffentlicht werden.



## AUFGEBOT EINES SPARKASSENBUCHES

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102272071

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzu-melden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraft-loserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 01.10.2015  
Sparkasse Krefeld

## AUFGEBOT EINES SPARKASSENBUCHES

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102113176

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzu-melden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraft-loserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 16.10.2015  
Sparkasse Krefeld

## KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES SPARKASSENBUCHES

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 09.07.2015 ist an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102779679

keine Rechte geltend gemacht worden. Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allge-mei-nen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (Sp-kG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 09.10.2015  
Sparkasse Krefeld

## AUSSCHREIBUNGEN

### BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

- 1. Art der Vergabe:**  
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A
- 2. Art des Auftrags:**  
Erneuerung der LSA-Gerätetechnik, ohne Tiefbau  
K 201 – Moerser Straße/Hohen Dyk
- 3. Bezeichnung des Auftraggebers :**  
Stadt Krefeld, Fachbereich Tiefbau  
Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld  
Telefon-Nummer: 02151/3660 4206

Telefax-Nummer: 02151/3660 4280  
E-Mail-Adresse: FB66@krefeld.de

- 4. Ort der Ausführung der Bauleistung:**  
Krefeld
- 5. Art und Umfang der Leistung:**  
1 Steuergerät (keine OCIT-Schnittstelle)  
1 Planung und Programmierung der Signalsteuerung  
17 Signalgeber in LED-Technik  
6 Anforderungsgeräte für Fußgänger  
1 Montage des Steuergerätes  
1 Montage der Außenanlage  
1 Baustellensignalanlage liefern, montieren, vorhalten
- 6. Form der Angebote:**  
schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache
- 7. Lose**  
Aufteilung in Lose: nein
- 8. Zulassung von Nebenangeboten:** Ja
- 9. Ausführungsfristen:**  
Baubeginn: 23.11.2015  
Ausführungsdauer: 6 Wochen  
Fertigstellungstermin: 30.12.2015
- 10. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:**  
Fachbereich Tiefbau  
Uerdinger Straße 204, 47799 Krefeld, Zimmer: 101  
Telefon-Nummer: 02151/3660 4206  
Telefax-Nummer: 02151/3660 4280  
E-Mail-Adresse: FB66@krefeld.de
- 11. Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen:**  
EUR-Betrag: mit verkehrstechnischem Pflichtenheft: 84,00  
EUR-Betrag: ohne verkehrstechnischem Pflichtenheft 40,00  
Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld,  
**IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33** zu-gunsten des Kassenzzeichens: **0466002701.2/6628** „ Erne-uerung der LSA-Gerätetechnik, ohne Tiefbau K 201 – Moers-er Straße/Hohen Dyk“ zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.
- 12. Sonstige Fristen:**
  - a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote :  
Datum: 06.11.2015 Uhrzeit: 10.00 Uhr
  - b. Zuschlagsfrist: 20.11.2015
- 13. Angebotsannahmestelle:**  
wie Ziffer 10  
Datum des Eröffnungstermins: 06.11.2015  
Uhrzeit: 10.00 Uhr Ort des Eröffnungstermins: Zimmer 001  
Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmäch-tigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).
- 14. Zuschlagskriterien:**  
Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
- 15. Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**  
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 2 % v. H. der Ab-rechnungssumme
- 16. wesentliche Zahlungsbedingungen:**  
§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen

## 17. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

Eigenerklärungen

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft
- Straf- und Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen

## 18. Weitere Eignungsnachweise

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Bieter, die in den letzten 5 Jahren in Krefeld keine Lichtsignalanlage errichtet haben, müssen vor Auftragsvergabe eine Baumusterprüfung durchführen.

## 19. Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

## 20. VOB-Nachprüfungsstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,  
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

## 21. Sonstiges:

Krefeld, den 06.10.2015  
Stadt Krefeld  
Im Auftrag  
Könner

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

23.10. – 25.10.2015

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105 | 47798 Krefeld

2 17 14

30.10. – 01.11.2015

Heinrich Kerssen GmbH & Co. KG

Am Baackeshof 2 | 47804 Krefeld

31 24 24 | 0173-27 17 946

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagmorgen von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

## PRIESTERNOTRUF

### Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. 334 334 0



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 75,- Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.